Bei Beurtheilung vorliegender Schrift darf nicht übersehen werden, daß in derselben hauptsächlich nur tabellarische Uebersichten, welche dem practischen Juristen der Rheinlande den Gebrauch der französischen Gesetzsammlungen erleichtern, geliefert werden sollen. Die hin und wieder eingestreuten Noten und beigefügten Anmerkungen konnten daher nach Zweck und Umfang des Werkes nur kurze Andeutungen und Bruchstücke enthalten, worüber bei der großen Reichhaltigkeit der Literatur des französischen Rechtes leicht anderwärts das Ausführlichere nachgesehen werden kann. Die mitgetheilten Verkündiguugsbeschlüsse, unter welche auch die sogenannten bulletins épars aufgenommen sind, bilden einen Bestandtheil der publicirten Gesetze selbst, und die Uebersicht der Beschlüsse der Volksrepräsentanten dient zur Vervollständigung der als Einleitung vorausgeschickten Bemerkungen.

Die unter dem Titel: „Uebersicht der älteren Statutarrechte in den deutschen Rheinlanden, nebst alphabetischen Ortsverzeichnissen, Tabellen und Uebersichtskarten zur Veranschaulichung der früheren Territorialverhältnisse" — erscheinende, von gegenwärtiger erster Abtheilung völlig unabhängige zweite Abtheilung wird sich, ebenfalls in möglichst gedrängter Kürze, auf Mittheilung der dermalen noch practischen Bestimmungen der älteren (zum Theil noch ungedruckten) Rechte, z. B. über eheliche Güterverhältnisse, Verjährung, redhibitorische Mängel bei Viehhändeln u. s. w., unter Angabe der Territorien und Orte, in welchen diese Rechte gegolten haben, beschränken, indem über die sonstigen älteren Rechtszustände dieser Länder viele ausführliche und gelehrte Werke bestehen, in welchen sich für Liebhaber von Antiquitäten ein reiches Material vorfindet.

Seit dem Drucke der nachstehenden Einleitung haben „bemessene Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des gerichtlichen Verfahrens“ in einigen Ländern unseres deutschen Gesammtvaterlandes jenseits des Rheines theilweise schon Eingang gefunden: namentlich wird bei dem höchsten Criminalgerichte des Königreichs Preußen schon dermalen in dieser Weise procedirt, und Se. Majestät der König von Bayern haben in neuester Zeit wegen Einführung einer auf diese Principien basirten neuen Gerichtsorganisation und Proceßform in den jenseitigen Kreisen des Königreichs zur Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten Befehle zu ertheilen geruht, welche zu den freudigsten Hoffnungen berechtigen. Unter diesen Umständen ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die in den Rheinlanden bestehende Gesetzgebung jedenfalls im Wesentlichen noch so lange unverändert beibehalten werden wird, bis die neuen legislativen Entwürfe jenseits des Rheines ins Leben getreten und sich bei ihrer Anwendung als vorzüglicher bewährt haben werden.